

**156. Wieviel beträgt das mindeste Maß der Strafe des Versuches
der Erpressung?**

St.G.B. §. 253. §. 44 Abs. 4. §§. 16. 19.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Februar 1882 g. R. u. L. Rep. 389/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Schrimm.

Aus den Gründen:

Begründet ist die zu Ungunsten des Angeklagten R. von der Staatsanwaltschaft ergriffene Revision, welche Gesetzesverletzung dahin geltend macht, es hätte statt der gegen den Genannten wegen versuchter Erpressung erfolgten Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche auf eine Gefängnisstrafe von mindestens acht Tagen erkannt werden müssen.

Die Bestimmung des §. 44 Abs. 4 St.G.B.'s „in den übrigen

Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden“ umfaßt auch die mit Gefängnisstrafe bedrohten Strafthaten, und ergiebt deren Zusammenhalt mit §. 253 St.G.B.'s, inhaltlich dessen die Erpressung „mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen“ ist, daß die Strafe des Versuches der Erpressung nicht unter ein Viertel von einem Monat Gefängnis bemessen werden kann. In §. 19 St.G.B.'s ist nun zwar die Dauer eines Monates nicht auf eine feste Zahl von Tagen bestimmt, sondern festgesetzt, daß der Monat nach der Kalenderzeit gerechnet werden soll, und kann sich hiernach das Ergebnis herausstellen, daß die Zahl der auf einen Monat fallenden Tage einer nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafe eine wechselnde ist und möglicherweise — z. B. wenn die einen Monat betragende Gefängnisstrafe am letzten Januar eines Nicht-Schaltjahres angetreten wird und daher gemäß §. 19 St.G.B.'s am 28. Februar als verbüßt sich darstellt — sogar nur 28 Tage beträgt. Es muß aber, soweit es sich um die Anwendung des §. 44 Abs. 4 St.G.B.'s handelt, gleichwohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber hierbei von der durchschnittlichen Dauer eines Monates ausgegangen und daher eine Dauer von 30 Tagen unterstellt. Ein Viertel von 30 Tagen würde nun mathematisch $7\frac{1}{2}$ Tage ergeben; wie jedoch nach §. 16 St.G.B.'s der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ein Tag ist, und sonach dann, wenn das vollendete Vergehen mit Gefängnisstrafe ohne Beschränkung hinsichtlich des Mindestmaßes bedroht ist, die Strafe des vollendeten Vergehens nicht unter einen Tag Gefängnis herabsinken kann, und andererseits zufolge des in §. 16 ausgesprochenen Grundsatzes auch trotz der in §. 44 Abs. 4 St.G.B.'s enthaltenen Bestimmung die Strafe des Versuches dieses Vergehens ebenfalls mindestens einen Tag Gefängnis beträgt, ist anderseits in §. 19 Abs. 2 St.G.B.'s ebenfalls ausgesprochen, daß die Dauer einer Gefängnisstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden kann. Es nötigt daher die Anwendung dieser Bestimmung in Verbindung mit dem in §. 44 Abs. 4 St.G.B.'s enthaltenen Satze, wonach die Strafe des Versuches nicht unter einem Viertel des Mindestbetrages der für das vollendete Vergehen gedrohten Gefängnisstrafe betragen kann, dazu, daß das mindeste Maß der Strafe des Versuches der Erpressung 8 Tage Gefängnis beträgt.